

# Schulverein Egestorf & Umgebung e. V. Satzung

## § 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schulverein Egestorf und Umgebung e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Egestorf, Landkreis Harburg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 – Zweck des Vereins

Der Verein hat das Ziel, das Interesse der Elternschaft an allen Fragen der schulischen Erziehung zu wecken, zu erhalten und zu steigern, sowie den engen Kontakt zwischen Elternschaft und Schule herstellen.

Er will insbesondere Fragen der Erziehung fördern und Vorhaben, die den Unterricht und die schulische Gemeinschaft wirksam beleben und vertiefen, unterstützen.

## § 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Auflösung und Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, darf das Vermögen des Vereins nur der Samtgemeinde Hanstedt übertragen werden mit der Maßgabe, dass das Vereinsvermögen entsprechend dem Vorschlag der Lehrerkonferenz der Schule Egestorf zu Gunsten der Schule verwendet wird.

## § 4 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.

## § 5 – Aufnahme von Mitgliedern

Wer den Verein in seiner Funktion unterstützen will, kann Mitglied des Vereins werden. Mitglieder werden aufgrund schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand des Vereins in den Verein aufgenommen.

## § 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt,

- durch schriftliche an den Vorstand des Vereins zu richtende Austrittserklärung mit Ende des Geschäftsjahres.
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist.
- wenn es die Interessen des Vereins oder sein Ansehen in der Öffentlichkeit geschädigt hat.

Über Ausschlüsse bestimmt der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.

## § 7 – Aufbringung der Mittel

Die für die Arbeit des Vereins benötigten Mittel werden aufgebracht

- durch Mitgliedsbeiträge
- durch Spenden
- durch Veranstaltungen des Vereins.

Über die Verwendung der Mittel des Schulvereins entscheidet der Vorstand.

## § 8 – Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben für die Erreichung der Zwecke des Vereins regelmäßige Beiträge zu leisten.

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 12,- €. Die Höhe der Jahresbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 9 – Vorstand

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand besteht aus

- der oder dem Vorsitzenden
- der oder dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- der oder dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassenwart/in
- der/dem Schriftführer/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und der/die Kassenwart/in.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig.

Für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder berufen.

## § 9a – Kassenprüferin oder Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die Kassenprüfung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins zu überwachen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## § 10 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einberufen

- auf Beschluss des Vorstandes
- wenn sie von einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch eine/n Stellvertreter/in einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die gefassten Beschlüsse wiedergegeben werden müssen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter/in durch die/den Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## § 11 – Änderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.